

auf Ertrag der Selbstkosten für Ablösung und Heimsendung der Schiffsbesatzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sollte das Schiff verschellen, so gilt der 15. Tag, nachdem es zuletzt gesehen wurde, als Tag des Verlustes.

Ohne schriftliche Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts darf der Norddeutsche Lloyd den Betrieb des Dampfers nicht an andere übertragen.

§ 9. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Meinungsverschiedenheiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht soll in der Weise gebildet werden, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von den Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird dieser von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaate haben.

Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 10. Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages, insbesondere etwa entstehende Stempelfosten hat der Norddeutsche Lloyd zu tragen.

§ 11. Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Fiskus und in einer Nebenausfertigung für den Norddeutschen Lloyd ausgefertigt.

Berlin, den 15. August 1911.

Bremen, den 5. Juli 1911.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
i. B. geg. v. Lindequist.

Der Norddeutsche Lloyd.
geg. Greve. geg. Walter.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsarzt bei dem Gouvernement von Togo Dr. Ernst Krüger den Charakter als Kaiserlicher Medizinalrat zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 10. August 1911.

v. Delhasen, Leutnant im Königlich Bayerischen 11. Feldartillerie-Regiment, wird nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Königlich Bayerischen Heere mit dem 23. August 1911 mit einem Patent vom 8. September 1905 in der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 24. August 1911.

John, Feuerwerksoberteutnant bei der 7. Feldartillerie-Brigade, scheidet am 18. September aus dem Heere aus und wird mit dem 19. September 1911 in der Schutztruppe angestellt.

Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 2. September von Marseille aus angetreten: die Leutnants Frhr. v. Perfall, v. Grandis und Bentivegni, die Feldwebel Czeczakka und Ferdinand und der Sanitäts-vicefeldwebel Zalehki; am 4. September von Neapel: Oberarzt Dr. Wolff.

Kamerun.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise haben angetreten: am 25. August Sekretär Schweder, landwirtschaftlicher Assistent Weber, Polizeimeister Richter; am 9. September: Assessor a. D. Dr. Jacob, Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur Dr. Fiedendey, Landwirt Dr. Wolff, Lehrer Schmitt.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder-
eingetroffen: Gerichtsassessor Weise, die Sekretäre
Bigge, Knettsch und Schalk, Zollfektretär Wolff,
Bureauassistent Großmann, Zollassistent Arn-
owig, die Polizeimeister Sachse und Kaminski,
Zollaufseher Körzgen, Magazinanfseher Collet.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub
verlassen: am 9. Juli: Stationsbeamter Koch,
Vermessungstechniker Kfermann, Werkmeister
Bettlerlein, Handwerkerlehrer Wallradenstein,
Polizeimeister König, Maurer Schenk; am
25. Juli: Regierungsrat Adae, Finanzdirektor
Barde, Wegebautechniker Brede; am 9. August:
Regierungsbaumeister Fahrner, Zollamtsvorsteher
Bötesführ, Bureaugehilfe Dsm. Schmidt, die
Wegebautechniker Alexander und Vandwehr,
Zollassistent Weinert, Zollaufseher Dhnesorge,
Schlosser Ziegenbalg, Maurer Frant, Magazin-
aufseher Weyler.

Die Austreise bzw. Wiederaustreise in das
Schutzgebiet haben am 9. September von Ham-
burg aus angetreten: Leutnant Duella, Stabs-
arzt Dr. Gähne und Unterzahlmeister Fieß.

Mit Heimaturlaub sind am 31. August in
Hamburg eingetroffen: Stabsarzt Dr. Jaeger,
Feldwebel Kramer und Bizefeldwebel Schwan.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Austreise bzw. Wiederaustreise in das
Schutzgebiet haben am 30. August von Lurzhaben
aus angetreten: die Oberleutnants Heinrich und
Schulze, die Leutnants v. Kühne, v. Delhafen,
v. Brittwig u. Gaffron und v. Glafenapp,
Intendanturpektretär Boeck, Unterzahlmeister Hör-
mann und Magazinanfseher Melang.

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Bahnbau Morogoro—Tabora.

Nach Mitteilung der Baufirma ist die Gleispiße der Zentralfbahn am 31. August d. Js.
bei Kilometer 525 + 500 hinter Morogoro angefangt.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Rüstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1911.

Gegenübergestellt dem gleichen Monat des Vorjahres.

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1911, Nr. 16, S. 581.)

Zollstelle	Zölle für		Eink- verbrauchs- abgabe		Spielkarten- Stempelsteuer		Schiffahrts- abgabe		Folgeschlag- gebühren				
	Einfuhr	Ausfuhr	Rup.	₡.	Rup.	₡.	Rup.	₡.	Rup.	₡.			
Tanga	74 017	57	2 456	20	256	31	7	20	36	—	9	60	
Bangani	4 930	05	93	11	595	83	—	—	16	—	—	—	
Bogamoni	8 551	50	922	44	290	08	—	80	14	—	—	117	02
Daresalaam	96 580	25	7 115	27	1 083	51,5	26	80	70	—	—	—	
Mitwa	10 307	82	2 870	87	7	15	—	—	56	50	—	40	61
Lindi	8 863	22	1 398	68	1	54	—	—	37	—	—	232	76
Zumme in Rupien	203 250	50	14 856	57	2 295	02,5	34	80	229	50	—	400	59
„ „ „ „ „ Mark	271 000	67	19 808	76	2 990	08	46	40	306	—	—	534	12
Im Vorjahr	187 883	33	42 775	24	6 608	47	—	—	212	—	—	356	02
Zunahme +, Abnahme —	+ 83 117	34	- 22 966	48	- 3 628	44	+ 46	40	+ 94	—	—	+ 177	50
Einnahme April bis Mai 11	550 245	73	49 383	90	15 555	80	346	18	024	—	—	2578	64
Zusammen													
April bis Juni	821 240	40	69 192	66	18 535	83	392	58	980	—	—	3112	76

